

**Zaun für den Basketball-Hartplatz an der Isar
(Eduard-Schmid-Straße) zum Schutz für Fahrradfahrer**

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01226
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen
am 04.05.2023

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 10190

Anlage
Empfehlung Nr. 20-26 / E 01226

**Beschluss des Bezirksausschusses des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen
vom 26.07.2023**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen hat am 04.05.2023 die anliegende Empfehlung beschlossen, wonach am Basketball-Hartplatz an der Isar (Eduard-Schmid-Straße) zum Schutz für Fahrradfahrer ein Zaun errichtet werden soll.

Das Baureferat nimmt wie folgt Stellung:

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 Gescho des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO und § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 Bezirksausschusssatzung vom Bezirksausschuss behandelt werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses hat jedoch gegenüber der Verwaltung nur empfehlenden Charakter.

Der Basketballplatz in den Frühlingsanlagen auf Höhe der Eduard-Schmid-Straße 7-11 besteht seit vielen Jahren, ebenso wie der benachbarte Radweg.

Der Basketballplatz ist durch einen Grünstreifen vom benachbarten Radweg getrennt. Der Grünstreifen ist mit Bäumen und Sträuchern bewachsen. Der Kronenansatz dieser Bäume wird auf der Seite des Basketballplatzes bewusst niedrig gehalten und bietet zusammen mit dem Strauchgürtel einen gewissen Schutz.

Unfälle sind uns über viele Jahre hinweg nicht bekannt.

Um einen wirksameren Schutz zu gewährleisten, müsste ein Ballfangzaun auf eine Länge von 20-25 m und mit einer Höhe von mindestens 4 m im Grünstreifen zwischen

dem Basketballplatz und dem Radweg errichtet werden. Für dessen fachgerechte Herstellung wäre es notwendig, die vorhandenen Baumkronen aufzuasten und Zaunsäulen, deren Fundamente je nach statischer Erfordernis bis zu 1 m x 1 m x 1 m messen, im Abstand von ca. 2,50 m zu installieren. Die damit verbundenen Grabungsarbeiten im Wurzelbereich der schützenswerten Bäume sind nach den einschlägigen Richtlinien zum Schutz von Bäumen auf Baustellen nicht zulässig, da die geforderten Mindestabstände zu den Stämmen der Bäume unterschritten werden.

Um den Erhalt der Bäume zu sichern, und da die hier seit Jahren bestehende Situation als unproblematisch zu bewerten ist, soll auf die Realisierung eines Ballschutzzaunes verzichtet werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01226 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen am 04.05.2023 kann aufgrund der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

II. Antrag der Referentin

1. Von der Sachbehandlung - laufende Angelegenheit (§ 22 GeschO) - wird Kenntnis genommen.

Die Realisierung eines Ballfangzaunes kann aus Baumschutzgründen nicht umgesetzt werden.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01226 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 5 Au-Haidhausen am 04.05.2023 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 Gemeindeordnung behandelt..

III. Beschluss
nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des Stadtbezirkes 5 der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Jörg Spengler

Dr.-Ing. Jeanne-Marie Ehbauer
Berufsm. Stadträtin

IV. Wv. Baureferat - RG 4 zur weiteren Veranlassung.

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdruckes mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 5
An das Direktorium - HA II - BA-Geschäftsstelle Ost (3x)
An das Direktorium - Dokumentationsstelle
An das Revisionsamt
An die Stadtkämmerei
An das Baureferat - G
An das Baureferat - RG 4
zur Kenntnis.

Mit Vorgang zurück an das Baureferat - Gartenbau
zum Vollzug des Beschlusses.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.

V. Abdruck von I. - IV.

1. An das

Es wird gebeten, von der Abänderung des Beschlusses durch den Bezirksausschuss Kenntnis zu nehmen, der Beschluss betrifft auch Ihr Referat.

Es wird um umgehende Mitteilung ersucht, ob der Beschluss aus dortiger Sicht vollzogen werden kann.

2. Zurück an das Baureferat - RG 4

Der Beschluss

kann vollzogen werden.

kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe gesondertes Blatt).

VI. An das Direktorium - D-II-BA

Der Beschluss des Bezirksausschusses 5 kann vollzogen werden.

Der Beschluss des Bezirksausschusses 5 kann / soll nicht vollzogen werden (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen.

Am
Baureferat - RG 4
I. A.